

Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume des Gemeindezentrums, Kirchgasse 5, der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftsräume des Gemeindezentrums sind öffentliche Räumlichkeiten der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und dienen grundsätzlich der Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellen, bildenden und traditionspflegenden Schwerpunkt. Musikveranstaltungen, Familien- und Betriebsfeiern auf Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung sind zulässig.
- (2) Parteiveranstaltungen sind nicht zulässig
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht, unter Ausschluss des §20 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 Vermietung

- (1) Die Überlassung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf Antrag des Mieters gemäß dieser Benutzungsordnung. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.
- (2) Der Mietvertrag enthält als Anlage die Miet- und Benutzungsordnung
- (3) Eine Untervermietung der Gemeinschaftsräume durch den Mieter ist nicht statthaft.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftsräume besteht nicht.
- (5) Zuständig für den Vertragsabschluss ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.

§ 3 Mietobjekte

- (1) Die einzelnen mietbaren Objekte sind:
 - der Gemeinschaftsraum I
 - der Gemeinschaftsraum II
- (2) Die vermieteten Räume werden im Mietvertrag einzeln aufgeführt.
- (3) Im Mietvertrag ist die Nutzung des Mobiliars, technischen Geräte, Küche sowie dessen Inventar einbezogen. Abhängig von der Anzahl der genutzten Räume ist eine Platzkapazität zwischen 25 – und 50 Personen vorhanden.
- (4) Die Nutzung der Toiletten im Gebäude ist im Mietvertrag enthalten.
- (5) Für die Mieter stehen Parkplätze im Hof und im Außenbereich zur Verfügung.

§ 4 Mietpreis

Gemeinschaftsraum I	80,00 €
Gemeinschaftsraum II	80,00 €
Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung)	25,00 € pro Raum

- (1) Die aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich, sofern nicht anders geregelt, pro Veranstaltungstag.

- (2) Örtlichen Vereinen, Kirchen, der Kindertagesstätte Knirpsenland, der Grundschule Bad Klosterlausnitz, der Regelschule Hermsdorf, dem Gymnasium Hermsdorf, dem Sozialverband VdK Hermsdorf und der Christopherus-Schule Hermsdorf wird auf die Raummiete ein Nachlass von 50% gewährt.
- (3) Bei einer mehrtägigen Mietdauer kann ab dem 4. Miettag im Ermessen des Bürgermeisters ein zusätzlicher Rabatt gewährt werden.

§ 5 Benutzungszeit

- (1) Im Mietvertrag wird der Tag der Veranstaltung festgesetzt. Gesondert vereinbarte Termine bzw. Zeiten sind im Mietvertrag zu berücksichtigen.
- (2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lärmpegel von 70 dB und nachts 55 dB außerhalb der Festscheune nicht überschritten wird. Weiterhin sind ab 22:00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 6 Übergabe der Gemeinschaftsräume

- (1) Dem Mieter wird das Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- (2) Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
- (3) Angefallener Müll ist durch den Mieter selbst zu entsorgen.
- (4) Die Endreinigung der Räumlichkeiten sowie der Toiletten und der Küche erfolgt durch den Mieter.
- (5) Erfolgen die vorgenannten Pflichten durch den Mieter nicht oder sind nachträglich Reinigungsmaßnahmen durch den Vermieter notwendig, werden die daraus entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Mieter prüft vor Benutzung des Mietobjekts die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass ggf. schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Mieter haftet für alle eingetretenen Schäden, die dem Vermieter am überlassenen Mietobjekt, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits und von Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mietobjekts einschließlich Ausstattung sowie der Zugänge zum Mietobjekt einschließlich Anlagen stehen.

- (4) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht.
- (5) Der Mieter stellt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen Sie aus Anlass einer Veranstaltung erhoben werden frei.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Der Mieter ist zur **Zahlung einer Kautions in Höhe von 100,00 €** verpflichtet. Diese ist spätestens eine Woche vor Beginn der Überlassung gemeinsam mit dem Mietpreis zu überweisen. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigung für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit eine Inanspruchnahme der Kautions nicht von Nöten ist, wird diese nach der Veranstaltung verrechnet.
- (2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.
- (3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Herstellung des ursprünglichen Zustandes gestattet werden.
- (4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, wird die Gemeinde Bad Klosterlausnitz neben der Inanspruchnahme der Kautions verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Mietvertrages und den darin getroffenen Vereinbarungen wird der Vermieter eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 500,00 € erheben.

§ 9 Dekoration

- (1) Der Mieter ist dazu berechtigt die gemieteten Räumlichkeiten zu Zwecken seiner Veranstaltung zu dekorieren. Die Dekoration ist nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen. Schäden die durch Dekorationen entstanden sein sollten, werden dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit der Kautions verrechnet.
- (2) Für Dekorationen oder andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz keine Haftung.

§ 10 Technische Anlagen

- (1) Die mit dem Mietvertrag zur Verfügung gestellten technischen Anlagen, insbesondere die Geräte in der Küche, können mieterseitig bestimmungsgemäß genutzt werden.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften zu beachten. Im Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Offenes Feuer und Grillen im Außenbereich des Gebäudes ist strikt untersagt.
- (4) Das Poltern zu Hochzeiten und Polterabenden ist im Gebäude und im Außenbereich nicht gestattet.

§ 12 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber seinen Besuchern/ Gästen unberührt bleibt.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter hat das Recht bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn von seiner verbindlichen Anmeldung zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 genannten Frist 50% und ab einer Woche vor der Veranstaltung 100% des Grundpreises der vertraglich vereinbarten Miete zu zahlen.
- (3) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 sind unvorhersehbare Sonderfälle. Das Vorliegen eines solchen Falls liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

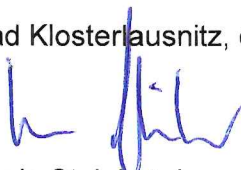
§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist das Amtsgericht Stadtroda.

§ 15 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Bisherige Regelungen werden gegenstandslos.

Bad Klosterlausnitz, den 3. Juni 2025



Kevin Steinbrücker
Bürgermeister